



## Formalisierte Verwaltungsverfahren (Übersicht 12 – Rn. 307)

### Übungsfall: Sachverhalt

Die A ist Eigentümerin eines 1000 Quadratmeter großen und als Wiese genutzten Grundstücks, welches im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der bestehenden Trasse der A1 zur Errichtung einer Park- und WC-Anlage sowie zur Errichtung einer Zu- und Abfahrt genutzt werden soll. Die Planunterlagen lagen gemäß dem Planfeststellungsbeschluss insgesamt dreimal für jeweils einen Monat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung aus. Anschließend fand eine dreitägige teilweise öffentliche, teilweise nicht öffentliche Erörterung statt.

Nachdem der Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Behörde erlassen wurde, erhob die A fristgemäß Klage und rügt, dass – was zutrifft – die Planunterlagen nicht während der gesamten Dienstzeit auslagen, sondern nur während der hiervon abweichenden Sprechzeiten. Diese sind werktäglich von 8 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags zusätzlich von 15 Uhr bis 18 Uhr. Zudem beanstandet A, dass – obwohl sie zuvor gegen deren Anwesenheit gem. § 68 Abs. 1 S. 3 VwVfG widersprochen hatte – Vertreter der Presse sowie Studierende und Mitglieder des Landtags und Bundestages beim Erörterungstermin anwesend waren.

Erging der Planfeststellungsbeschluss formell rechtmäßig?

*Bearbeitungshinweis:* Auf § 17a FStrG wird hingewiesen.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Planfeststellungsrecht Rn. 295-306.
- weitere Hinweise in Übersicht 12, Rn. 307.

*Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!*